

Zeitschrift des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg der allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs Nr. 02/2022

UNTERSCHÄTZTE BEDROHUNG

Die Digitalisierung
macht Unternehmen
auch verwundbarer

IM INTERVIEW

Mag. Jutta Dorfner-Zohner
Präsidentin des
Landesgerichtes Wels

GUTACHTER, AUTOR UND REFERENT

Heimo Kranewitter
bewertet Liegenschaften,
publiziert und teilt
sein Wissen



WENN TECHNIK-KLAUSELN FÜR IRRITATIONEN SORGEN

WO LIEGT DER UNTERSCHIED ZWISCHEN „REGELN DER
TECHNIK“ UND DEM „STAND DER TECHNIK“? WIR KLÄREN AUF.

EDITORIAL


Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wir alle erleben in diesen Tagen eine Zeit, in der Dinge geschehen, mit denen wir nicht gerechnet haben. Wir müssen miterleben, wie in vielen Teilen der Welt das Recht mit Füßen getreten wird. Umso mehr müssen wir dankbar sein, ein lebendiges und funktionierendes Rechtssystem zu haben. Als „Gehilfen der Rechtsprechung“ tragen wir unseren Teil zum Gelingen bei. Daher scheint es in diesen volatilen Zeiten jeder und jedem Sachverständigen dringend geboten, in ihrem/seinem Fachgebiet am Stand der Zeit zu sein.

Mit der „SV informativ“ informiert der Landesverband für Oberösterreich und Salzburg zweimal im Jahr seine Mitglieder über aktuelle Themen und holt dazu die Meinung von ausgewiesenen Experten ein. Wir sprechen mit Vertreterinnen und Vertretern der Justiz über ihre Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit uns Sachverständigen. Wir holen verdiente Kolleginnen und Kollegen vor den Vorhang und wir informieren über die aktuellen Angebote der Fortbildungsakademie.

In dieser Ausgabe setzen wir uns mit einschlägigen Regelwerken auseinander. Wir konnten die Präsidentin des Landesgerichtes Wels, Mag. Jutta Dorfner-Zohner, für ein Interview gewinnen. Wir berichten über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Cyberkriminalität und haben mit dem Doyen der Liegenschaftsbewertung Heimo Kranewitter gesprochen. Die Angebote der Fortbildungsakademie sowie Verbandsinfos finden Sie auf der letzten Seite.

Viel Freude beim Lesen!

Mit kollegialen Grüßen

*Hans Lughammer
www.kirchwegergut.at*



WENN TECHNIK-KLAUSELN UND NORMEN FÜR IRRITATIONEN SORGEN

Text: Andreas Schmolzmüller

Keine Begrifflichkeit verursacht – auch unter Fachleuten – so viel Irritationen wie die Beschreibung und deren Anwendung vom „Stand der Technik“, den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und dem „Stand von Wissenschaft und Technik“. Da auch Sachverständige immer wieder mit diesen Irritationen konfrontiert sind, wollen wir ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen.

Faktum ist, dass in vielen Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnissen oder gerichtlichen Beweisbeschlüssen immer noch der Stand der Technik beschrieben wird, obwohl im Grunde die allgemein anerkannten Regeln gemeint sind. Dies mag vielleicht dem Wortlaut geschuldet sein, denn „Stand der Technik“ suggeriert schließlich „das Aktuelle“, wobei „Regeln der Technik“ nicht wirklich zeitlich greifbar sind. Die rechtlichen Beschreibungen (Technik-Klauseln) gibt es im Internet reichlich, hier jedoch der Versuch einer vereinfachten Erklärung: Der „Stand der Technik“ beschreibt die aktuell technischen Möglichkeiten, welche

wissenschaftlich als theoretisch richtig gelten. Ein Beispiel: Die TU-Musterstadt entwickelt ein neues Energiesparleuchtmittel XYZ1 für Wohnräume. Alle notwendigen Eigenschaften werden theoretisch nachgewiesen. Die Effizienz wurde rechnerisch ermittelt, die praktische Anwendbarkeit sichergestellt. In der Praxis aber wird dieses Leuchtmittel noch nicht generell angewendet.

Bekannte und bewährte Technik

Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (siehe dazu auch Infokasten) wiederum beschreiben den Stand der Technik, welcher bei Fachleuten



Als Sachverständiger muss man immer wieder in die komplexe Welt der unterschiedlichsten technischen Begrifflichkeiten und Normen eintauchen.

bekannt ist und sich in fortlaufend praktischer Erfahrung bewährt hat. Oder anders ausgedrückt: Eine „allgemein anerkannte Regel der Technik“ setzt voraus, dass die meisten Fachleute, die diese Regel anzuwenden haben, von ihrer Richtigkeit überzeugt sein müssen. Auch dazu ein Beispiel: Das Leuchtmittel XYZ1 wird von Kunden nachgefragt, von Elektrofachbetrieben seit Jahren eingesetzt, an der Qualität gibt es nichts zu beanstanden und die Lebensdauer entspricht den Herstellerangaben. Erwähnenswert an dieser Stelle: Ob eine Regel unter den einschlägigen Fachleuten (also in den Kreisen der Technik) bekannt und von ihnen als richtig anerkannt ist, ist mitunter schwierig festzustellen. In der Praxis geschieht dies durch Befragung eines oder mehrerer Sachverständigen.

„Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse“

Und dann gibt es eben noch den „Stand von Wissenschaft und Technik“. Darunter versteht man die zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannten neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Der „Stand von Wissenschaft und Technik“ stellt somit die oberste Sprosse einer Leiter dar, die aus verschiedensten technischen Standards gebildet wird. Für den – bei einem Rechtsstreit zur Gutachtenerstellung beauftragten – Sachverständigen interessant und wichtig: Wenn zum Beispiel in einem Bauvertrag eine Errichtung gemäß dem „Stand von Wissenschaft und Technik“

vereinbart wird, bedeutet dies, dass das Bauunternehmen zwangsweise die neueste wissenschaftliche Forschung beachten muss.

Technische Normen

Wenngleich der Sachverständige bei der Erstellung eines Gutachtens vorrangig auf sein überdurchschnittliches Fachwissen und fundierte Literatur zurückgreift: Neben dem „Stand der Technik“ und den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ spielen oftmals auch technische Normen eine Rolle. Diese werden vom Gesetzgeber als eine „Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen an den Werkunternehmer“ bezeichnet, haben aber keine Gesetzesqualität. Um zwischen den Parteien eines Bauwerkvertrages rechtswirksam zu werden, müssen sie daher vertraglich vereinbart werden. Das gilt vor allem für DIN-Normen, bei denen es sich um „private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter“ handelt. Andere technische Normen wiederum kann der Gesetzgeber durch Bundesgesetz, Landesgesetz oder Verordnung für verbindlich erklären. Als Beispiel sei hier die ÖNORM B 3800-1 Brandfall von Baustoffen und Bauteilen angeführt. Juristen empfehlen übrigens, technische Normen auch dann einzuhalten, wenn diese nicht vertraglich vereinbart sind. Warum? Weil sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik – welche einzuhalten ein Muss ist – im Allgemeinen mit den technischen Normen decken.

Anmerkung der Redaktion

Dass vorhandene technische Normen per se auch für das Erstellen von Gutachten anzuerkennen sind, steht natürlich außer Zweifel. Aber es muss auch erlaubt sein, technische Normen aus den damit gemachten Erfahrungen heraus kritisch zu hinterfragen. Manche ÖNORMEN funktionieren in der Praxis nicht, nicht jede ÖNORM hat in jedem Anwendungsfall seine Berechtigung. Oder salopp ausgedrückt: Nicht alles im Leben kann durch Normen geregelt werden. Und das ist gut so!

Der Rechtsbereich

*Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ spielen bei folgenden rechtlichen Fragen eine Rolle:
Bei der Frage, ob der Auftragnehmer mangelfrei (im Sinne des Gewährleistungsrechts) geleistet hat.*

*Bei der **Warnpflicht**: Sind die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ jener Sorgfaltsmaßstab, den der Auftragnehmer bei der Warnpflicht anlegen muss?*

*Bei der **Schadenersatzhaftung** des Auftragnehmers: Sind die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ jener Sorgfaltsmaßstab, den der Auftragnehmer anlegen muss?*

„MEIN GRÖSSTER WUNSCH SIND MEHR SACHVERSTÄNDIGE IN DEN UNTERBESETZTEN FACHGEBIETEN“

Mag. Jutta Dorfner-Zohner ist seit Herbst 2021 Präsidentin des Landesgerichtes Wels und sieht diese Funktion als eine herausfordernde und spannende Aufgabe im Bereich des Justizmanagements, in der Führungsqualität in einem positiven, motivierenden Sinn gefragt ist.

Text: Andreas Schmolzmüller

Dürfen wir zum Einstieg Ihr Ziel in Ihrer Funktion erfahren?

Ein auf allen Ebenen – sowohl nach außen als auch nach innen – gut funktionierender Gerichtsbetrieb im Sprengel des Landesgerichtes Wels. Das heißt, verständliche, zeitgerechte Entscheidungen, wertschätzender Umgang mit Parteien, Sachverständigen, Anwälten und Kolleg*innen. Der Auftritt der Justiz nach außen ist ein wichtiger Faktor in einer Gesellschaft, in der demokratische Grundsätze als selbstverständlich gelten.

Hatten Sie in Ihrer bisherigen Laufbahn mit Sachverständigen zu tun?

Ich habe seit meiner Ernennung als Richterin 1997 mit Sachverständigen zu tun, zumal ich bis zu meiner Ernennung als Präsidentin des Landesgerichtes Wels immer in der ersten Instanz gearbeitet habe. Und zwar in allen Sparten, vor allem im allgemeinen Zivilrecht und zuletzt in den Aufgabengebieten Strafrecht und Unterbringung.

Wie war diese Zusammenarbeit?

Die bisherige Zusammenarbeit mit den Sachverständigen war überwiegend sehr gut und problemlos. Wichtig sehe ich vor allem die Kommunikation zwischen Richtern und Sachverständigen. Vor Bestellung mit dem/der Sachverständigen Kontakt aufzunehmen und die konkrete Fragestellung abzuklären, erspart oft unnötige Umbestellungen, weil sich beispielsweise herausstellt, dass der/die Sachverständige auf diesem Gebiet doch nicht der/die Richtige ist oder sich für befangen erklärt. Zudem kann im Zuge dieser Kontaktaufnahme auch die Belastung des/der Sachverständigen abgeklärt und damit auch eingeschätzt werden, ob das Gutachten rechtzeitig erstellt werden kann.

Wenn es Probleme mit Sachverständigen gab oder gibt: Welcher Natur sind diese?

Mitunter dauert die Erledigung der Gutachtensaufträge zu lange. Sachverständige

sollten nur Gutachtensaufträge annehmen, die sie in angemessener bzw. vorgegebener Frist erledigen können. Sachverständige haben ihrer Aufgabe nachzukommen, dazu gehört auch die Verpflichtung, dem Gericht absehbare Verzögerungen bei der Gutachtenserstellung mitzuteilen.

In welchen Bereichen haben die An- und Herausforderungen an Sachverständige zugenommen?

Dies ist eine an Sachverständige zu richtende Frage. Ich persönlich glaube, dass zum einen die Wissenschaftsfeindlichkeit sich auch auf die Akzeptanz von Sachverständigengutachten auswirkt. Die unreflektierte Informationsbeschaffung aus zweifelhaften Quellen fördert die Uneinsichtigkeit der Parteien. Herausfordernd ist des Weiteren ein in manchen Gebieten bestehender massiver Mangel an Sachverständigen, vor allem im sozialgerichtlichen sowie allgemein im psychiatrischen

Bereich, was zu einer Überbelastung der wenigen eingetragenen Sachverständigen und damit naturgemäß zu längeren Erledigungszeiten der Gutachten führt. Mit ein Grund dafür dürfte die seit Jahren unzureichende Erhöhung der Gebühren für die Sachverständigen sein.

Welche Eigenschaften sollte ein Sachverständiger haben?

Ein Sachverständiger sollte objektiv, neutral und äquidistant zu allen Parteien sein. Er sollte zudem kommunikativ sein und souverän agieren. Stets auf der Sachebene zu bleiben und gelassen und geduldig auf allfällige Angriffe von Parteien oder deren Vertreter in Verhandlungssituationen zu reagieren, stellt für mich ein souveränes Auftreten dar. Ein Sachverständiger sollte zudem in der Lage sein, in der Verhandlung auf neue Beweisergebnisse sachlich zu reagieren.

Zur Person

Mag. Jutta Dorfner-Zohner, geboren am 2. September 1963 in Ebensee, ist verheiratet und Mutter von zwei erwachsenen Töchtern.

Beruflicher Werdegang

*1985 bis 1992: Jus-Studium an der Universität Salzburg
Ab 1992: Rechtspraktikantin und Richteramtsanwärterin im OLG-Sprengel Linz
1996: Richterprüfung
1997: Ernennung zur Richterin des Landesgerichtes Linz
1999: Ernennung zur Richterin des Landesgerichtes Wels
2003: Ernennung zur Richterin BG Vöcklabruck
2008: Ernennung zur Gerichtsvorsteherin BG Mondsee
2012: Ernennung zur Gerichtsvorsteherin BG Vöcklabruck
Seit 1. November 2021: am Landesgericht Wels*

Hobbys

Verschiedene Sportarten wie Radfahren, Wandern und Paddeln am Traunsee, Reisen, Lesen.

Ihre Wünsche an die Sachverständigen?

Die Erfüllung der zuvor genannten Eigenschaften und eine umfassende Beschäftigung mit den im Gutachtensauftrag gestellten Fragen sowie eine intensive Vorbereitung auf einen allfälligen Gerichtstermin. Eine zeitgerechte und begründende Information über nicht zu vermeidende Verzögerungen von Gutachten. Mein größter Wunsch sind aber mehr Sachverständige in den unterbesetzten Fachgebieten.

Soll ein Richter eingreifen, wenn Sachverständige im Gerichtssaal von den Anwälten unter Druck gesetzt werden?

Richter*innen müssen bei Unterdrucksetzung von vom Gericht bestellten Sachverständigen sowohl in deren Interesse als auch im Interesse des Gerichts und der Justiz insgesamt einschreiten und Druck von den Sachverständigen nehmen.

Ihr Lebensmotto?

Ich versuche, mir treu zu bleiben und authentisch zu sein, optimistisch und positiv zu denken und mich mit vollem Einsatz den mir im Laufe des Lebens zukommenden Aufgaben zu widmen. Das hat sich bisher bewährt.



Mag. Jutta Dorfner-Zohner:
„Die Kommunikation zwischen Richter*innen und Sachverständigen ist immer ein zu verbessernder Bereich. Sich nicht zu scheuen und den/die Richter*in zu kontaktieren, erspart oftmals Zeit und Mühe.“

Steuertipp

Energiekostenzuschuss

Für den **Zeitraum 01.02.2022 bis 30.09.2022** werden Energie-Mehrkosten für Unternehmen voraussichtlich – Beschluss des Nationalrates vom 12.10.2022, aber die Richtlinie und die Genehmigung durch die Europäische Kommission liegen noch nicht vor – gefördert.

In der Stufe 1 können Unternehmen, deren jährliche Energiekosten sich auf mindestens 3 Prozent des Produktionswertes bzw. Umsatzes belaufen, den Zuschuss beantragen.

Ausgenommen von diesem Eingangskriterium sind Betriebe bis max. EUR 700.000 Jahresumsatz. In Stufe 1 werden Mehrkosten für Strom, Erdgas und Treibstoffe mit **30 Prozent der Preisdifferenz zum Vorjahr** gefördert. Eine etwaige Zuschussuntergrenze wird zu beachten sein, es soll für Fördersummen unter EUR 2.000 ein Pauschalmodell geben. Bitte beachten, dass aktuell eine **Vorab-Registrierung beim aws-Fördermanager von Ende Oktober bis Mitte November** geplant ist, die für die Antragseinreichung Voraussetzung sein wird. Die formale Antragseinreichung ist dann ab Mitte November 2022 vorgesehen.

Als Förderwerber wird man sich vom Zeitpunkt der Förderzusage bis 31.03.2023 zu Energiesparmaßnahmen, wie keine Beleuchtung außerhalb der Betriebszeiten, keine Heizung im Außenbereich mit Ausnahme von Heizsystemen für Warmwasser und kein dauerhaftes Offenhalten von Außentüren verpflichtet müssen.

Disclaimer: Die Darstellung erfolgt vorbehaltlich der offiziell verlautbarten Richtlinie, der dann noch weitere Details und Bedingungen zu entnehmen sind.

DIE UNTERSCHÄTZTE BEDROHUNG

Die zunehmende Digitalisierung lässt die Gefahr durch Cyberkriminalität steigen und macht Unternehmen verwundbarer.

Text: Andreas Schmolzmüller

Leider unterschätzen viele Unternehmer die Bedrohung durch Cyber-Kriminalität und glauben, dass die eigene Firma für Kriminelle kein attraktives Ziel sei. „Das Thema unter den Tisch zu kehren, kann bis zur Geschäftsunfähigkeit und Insolvenz führen. Ich kann daher nur raten, sich präventiv mit dem Thema zu beschäftigen, um gegen Cyberattacken bestmöglich gerüstet zu sein“, erklärt Jürgen Weiss, Chef der ARES Cyber Intelligence GmbH sowie Leiter der Experts Group IT-Security in der Fachgruppe UBIT der Wirtschaftskammer Oberösterreich. Weiß sieht die größten Gefahren künftig im Beschädigen oder Löschen von Daten sowie durch Angriffe auf Produktionssysteme. „Es bedarf keines großen technischen Know-hows mehr. Ransomware und Viren kann man im Darknet kaufen, das ist wie ein großer Onlineshop und funktioniert wie ein Franchisesystem. Man kauft sich einen Virenstamm, macht eine Mutation daraus und entwickelt noch ein Add-on. Ein Teil ist bereits erledigt, um den anderen kümmert man sich selbst – die Entwickler werden dafür am Umsatz beteiligt.“ Und da wäre natürlich noch die Gefahr von innen heraus. „Aktuelle oder ehemalige Mitarbeiter*innen, die einem Unternehmen schaden wollen, leaken immer häufiger sensible Daten und verkaufen ihre Passwörter auf speziellen Marktplätzen im Dark-

net. Das kann für die Firma fatale Folgen haben“, warnt Weiss und wirbt um Aufklärung und das Schaffen von Bewusstsein. „Viele Schäden müssten gar nicht sein. Es wird nur leider im Vorhinein oft nachlässig gearbeitet und aus Kostengründen zu wenig Fokus auf die Sicherheit gelegt“, so Weiss.

Drei Tipps vom Profi

- Multi- oder Zweifaktor-Authentifizierung einrichten. Zum Beispiel mit SMS-Bestätigungen oder einer Authentifizierungs-App beim Login.
- Für Unternehmen ist entscheidend, regelmäßig die IT auf Schwachstellen zu überprüfen.
- Online und auf Social Media nur das Nötigste teilen. Je weniger Informationen digital verfügbar sind, desto geringer die Gefahr.

Abmahnungen wegen Google Fonts

Seit Juli sind massenweise Abmahnungen wegen der Verwendung von Google Fonts auf Webseiten im Umlauf. Konkret werden von den Webseitenbetreiber*innen 100 Euro Schadenersatz und 90 Euro Kostenersatz für das Einschreiten des Rechtsanwalts verlangt. Was ist zu tun, wenn Sie ein solches Schreiben erhalten haben? Die derzeitige Empfehlung der WKO lautet: Setzen Sie sich mit Ihrem IT-Dienstleister in Verbindung und neh-

men Sie eine technische Überprüfung Ihrer Website vor:

- Ist Google Fonts auf Ihrer Website im Einsatz?
- Findet eine Kommunikation mit dem Google Server statt?
- Wurde die im Abmahnschreiben ausgewiesene IP-Adresse überhaupt erfasst und weitergeleitet?
- Sollten die Auswertung ergeben, dass die Schriften von den USA geladen werden, besteht dringender Handlungsbedarf!
- Kontaktieren Sie umgehend Ihren Systemadministrator, Webseiten-Betreuer usw. oder Sie machen umgehend selber die Umstellung

Cyber-Security-Hotline

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich bietet ihren Mitgliedern eine Cyber-Security-Hotline, 7 Tage die Woche, 0 bis 24 Uhr. Wenn das Unternehmen Opfer einer Cyberattacke, eines Cybercrime-Angriffs, von Ransomware oder Verschlüsselungstrojanern wurde, kann das Callcenter 0800 888 133 angerufen werden. Dort gibt es rund um die Uhr und kostenlos eine rasche telefonische Erstinformation und Notfallhilfe.

Zur Person:

Heimo Kranewitter ist seit 1992 nebenberuflich und seit 2010 hauptberuflich allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertungen. Er ist auch gefragter Seminarleiter und Vortragender zu allen Themen der Immobilienbewertung sowie Schriftleiter der im Verlag MANZ erscheinenden „Zeitschrift für Liegenschaftsbewertung“. Der Vater von zwei Kindern ist verheiratet, zu seinen Hobbys zählen Bergwandern, Opern- und Konzertbesuche und die Fotografie.



Heimo Kranewitter: „Meine Motivation war, ein Buch über die Liegenschaftsbewertung zu schreiben, wie ich es gerne als Nachschlagewerk gehabt hätte, als ich mit der Bewertung von Liegenschaften begonnen habe. Der Erfolg meines Buches hat gezeigt, dass dies offensichtlich gelungen ist.“

„BESONDERS SPANNEND IST DIE BEWERTUNG VON SCHLÖSSERN“

Heimo Kranewitter ist Sachverständiger für Immobilienbewertung und reüssiert auch als Vortragender und Buchautor.

Text: Andreas Schmolzmüller

Wann und wie wurden Sie Sachverständiger?

Ich habe in der Allgemeinen Sparkasse neben der Analyse der Unternehmen der Kreditkunden auch deren Liegenschaften bewertet. Das weckte meine Leidenschaft dafür und nachdem ich 1991 das Buch „Liegenschaftsbewertung“ veröffentlicht hatte, wollte ich mein Wissen auch als Sachverständiger der Justiz zur Verfügung zu stellen.

Welchen Bereich decken Sie ab?

Neben den kleineren Liegenschaften wie Grundstücke, Wohnungen und Einfamilienhäuser habe ich mich vor allem auf die Bewertung von gewerblich und industriell genutzten Liegenschaften spezialisiert. Besonders spannend sind dabei Spezialliegenschaften wie Schlösser, Klöster, Bahnhöfe, Heizwerke und pandemiebedingt vermehrt Hotels.

Ihr „herausforderndster“ Auftrag bislang?

Zeitlich und bewertungstechnisch die Bewertung eines großen und natürlich unter Denkmalschutz stehenden Schlosses.

Wie viele Seminare und Vorträge halten Sie und vor welchem Publikum?

Derzeit habe ich meine Seminar- und Vortragstätigkeit auf 50 Tage im Jahr beschränkt. Zielpublikum sind vor allem Sachverständige und Neueinsteiger in das Sachverständigenwesen. Zum Seminarpublikum zählen auch Investoren, Entwickler, Bankbewerter, Steuerberater, Rechtsanwälte, private Interessierte und Studenten. Das Zielpublikum sind all jene, die sich tiefergehend mit der Materie „Liegenschaftsbewertung“ auseinandersetzen wollen. Mein Motto ist dabei „Aus der Praxis, für die Praxis“.

Wie sind Sie zum Publizieren gekommen?

Der nicht mehr existierende Sparkassenverlag hatte die Idee, ein österreichisches Buch über Liegenschaftsbewertung zu publizieren. Zu dieser Zeit gab es nur deutsche und vereinzelt schweizerische Literatur. Die Information, dass ich in der Allgemeinen Sparkasse bezüglich Liegenschaftsbewertung besonders engagiert bin, ist bis zum Sparkassenverlag durchgedrungen und so wurde ich als Autor angefragt. Da ich schon immer ein Buch schreiben wollte, habe ich

die Chance ergriffen, wengleich ich den diesbezüglichen zeitlichen Aufwand deutlich unterschätzt habe. Dankenswerterweise hat mich meine Frau bei diesem Buchprojekt äußerst tatkräftig unterstützt.

Gibt es ein Buchprojekt in der Pipeline?

Derzeit arbeite ich an der 8. Auflage meines Buches „Liegenschaftsbewertung“. Eine Idee für ein neues Buchprojekt ist da, deren Umsetzung wird wohl aber auf die Jahre 2024/2025 warten müssen.

Zum Buch Liegenschaftsbewertung

Im Standardwerk der österreichischen Liegenschaftsbewertungsliteratur werden die normierten Bewertungsmethoden wie das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren ausführlich behandelt und mit übersichtlichen Ablaufschemata dargestellt. Das ca. 400 Seiten umfassende Werk ist im Verlag MANZ erschienen.

SEMINARKALENDER

FORTBILDUNGS-AKADEMIE 2. HALBJAHR 2022

TITEL: **Der digitale Wandel in der Welt der Wertpapiere – Was ein (Privat-)Investor unbedingt wissen sollte**
 VORTRAGENDER: **KommR Dr. Herbert Samhaber** PREIS: € 188,- (238,-)
 ORT: **Salzburg, Bildungshaus St. Virgil**
 TERMIN: **Donnerstag, 17.11.2022** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: **Neueste OGH-Entscheidungen im Bauwesen**
 VORTRAGENDER: **Mag. Wolfgang Stockinger** PREIS: € 185,- (235,-)
 ORT: **Linz, Landwirtschaftskammer OÖ**
 TERMIN: **Freitag, 18.11.2022** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: **Immobilienbewertung – Kontaminierte Liegenschaften und Altlasten**
 VORTRAGENDER: **Ing. Johann Scheifinger** PREIS: € 191,- (241,-)
 ORT: **Salzburg, Bildungshaus St. Virgil**
 TERMIN: **Montag, 21.11.2022** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: **Wohnrechte und Pfingerechte aus Übergabeverträgen**
 VORTRAGENDER: **Heimo Kranewitter** PREIS: € 190,- (240,-)
 ORT: **Linz, Landwirtschaftskammer OÖ**
 TERMIN: **Freitag, 25.11.2022** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: **Salzburg, Bildungshaus St. Virgil**
 TERMIN: **Freitag, 02.12.2022** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

FORTBILDUNGS-AKADEMIE 1. HALBJAHR 2023

TITEL: **Praktische Beispiele für den Buch-SV vor Gericht**
 VORTRAGENDE: **Dr. Claudia Schoiber-Ceconi** PREIS: € 199,- (249,-)
Dr. Andreas Ceconi
 ORT: **Salzburg, Bildungshaus St. Virgil**
 TERMIN: **Donnerstag, 23.02.2023** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: **Linz, Landwirtschaftskammer OÖ**
 TERMIN: **Freitag, 17.03.2023** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: **Flachdächer – Herausforderung für Planer und Ausführende**
 VORTRAGENDER: **Wolfgang Hubner** PREIS: € 186,- (236,-)
 ORT: **Salzburg, Bildungshaus St. Virgil**
 TERMIN: **Donnerstag, 16.03.2023** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: **Linz, Landwirtschaftskammer OÖ**
 TERMIN: **Freitag, 14.04.2023** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: **Elektromobilität – Erreichtes und die Herausforderungen der nächsten Jahre**
 VORTRAGENDER: **Dipl.-Ing. Oliver Hrazdera** PREIS: € 187,- (237,-)
 ORT: **Linz, Landwirtschaftskammer OÖ**
 TERMIN: **Freitag, 24.03.2023** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: **Salzburg, Bildungshaus St. Virgil**
 TERMIN: **Donnerstag, 20.04.2023** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: **Klimawandel und Liegenschaftsbewertung in der Land- und Forstwirtschaft**
 VORTRAGENDER: **Hans Lughammer** PREIS: € 188,- (238,-)
 ORT: **Salzburg, Bildungshaus St. Virgil**
 TERMIN: **Freitag, 31.03.2023** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: **Linz, Landwirtschaftskammer OÖ**
 TERMIN: **Freitag, 12.05.2023** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: **Privatgutachten im Spannungsfeld von Objektivität und Gefälligkeit**
 VORTRAGENDER: **Dr. Markus Kroner** PREIS: € 189,- (239,-)
 ORT: **Linz, Landwirtschaftskammer OÖ**
 TERMIN: **Freitag, 28.04.2023** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: **Salzburg, Bildungshaus St. Virgil**
 TERMIN: **Donnerstag, 04.05.2023** ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

30. FORTBILDUNGSSEMINAR AM BRANDLHOF

TERMIN: 21. bis 23. April 2023
 ORT: Hotel Gut Brandlhof, Saalfelden
 THEMEN:

- Bewertungsgutachten im Abgabenverfahren
- Kontaminierte Liegenschaften
- Aktuelle Problematiken in der WEG-Novelle
- Alternativen zu fossilen Energieträgern bei der Gebäudebeheizung – Möglichkeiten, Probleme, Perspektiven
- Auswirkungen der Finanzierungsänderungen auf die Bewertung
- Veränderung der Betriebs-/Bewirtschaftungskosten (im Wohn- und gewerbl. Bereich)
- Newsflash Sachverständigenrecht

Anmeldung: seminare@svv.at (mit Rechnungsanschrift)
Im Preis enthalten: Skriptum, Getränke während der Kaffeepause, Mittagessen bei Ganztagesseminar
 Für Nichtmitglieder gilt der in Klammer gesetzte Preis.
Stornogebühren: innerhalb von 2 Wochen vor Seminar: 50 % des Seminarpreises
 am Seminartag bzw. bei Nichterscheinen: 100 % des Seminarpreises

Änderungen vorbehalten!

NEUE MITGLIEDER

FACHGRUPPE ALLGEMEIN

Mst. Robert Geyer-Kubista LG Steyr
 Dipl.-Ing. Beatrix Griesmeier LG Linz
 Ing. Gerald Pernkopf LG Wels

FACHGRUPPE BAUWESEN & IMMOBILIEN

Baumeister Martin Josef Frauscher LG Ried im Innkreis
 Mst. Robert Geyer-Kubista LG Steyr
 Roland Kendlbacher LG Salzburg
 Baumeister Andreas Jürgen Kislinger LG Ried im Innkreis
 Mag. Matthias-Munir Midani LG Linz
 Mst. Manfred Oberberger LG Wels
 Baumeister Ing. Alfred Gerold Pirker LG Salzburg
 Dipl.-Ing.(FH) Victor Prange LG Salzburg
 Ing. Alois Rammelmüller LG Linz
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Christian Rauch LG Linz
 Dipl.-Ing. Maria Scheuba, MSc LG Wels
 Baumeister Christoph Spitzenberger LG Ried im Innkreis
 Michael Trajceski, MBA MPA LG Wels

FACHGRUPPE BUCHWESEN

Mag. Christian Diemer LG Wels
 Mag. Dr. Thomas Eidenberger LG Linz
 Finanzfachwirt(FH) Günter Kneidinger LG Linz
 Dr. Robert Lager, MBA LG Linz

FACHGRUPPE DIENSTLEISTUNGEN & SPORT

Dipl.-Ing. Michael Hutterer LG Wels
 DDr. Edith Oesterling LG Salzburg

FACHGRUPPE ELEKTROTECHNIK UND MASCHINENBAU

Dipl.-Ing. Michael Hutterer LG Wels
 Ing. Martin Laimböck LG Salzburg
 Dipl.-Ing.(FH) Mattis Schindler LG Salzburg
 Ing. Ing. Christian Voithofer LG Ried im Innkreis

FACHGRUPPE KFZ

Johannes Benedikt Bruckmüller, BSc LG Linz
 Mst. Herbert Lanner LG Salzburg

FACHGRUPPE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Dipl.-Ing. Maria Scheuba, MSc LG Wels
 DI DI Dr. Ulrich Johann Wolfsmayr LG Wels

FACHGRUPPE MEDIZIN

Mag. Dr. Eva Bencsits LG Salzburg
 Priv.-Doz. Dr. Katrin Hefler-Frischmuth LG Linz
 Dr. Bernhard Hohenberger LG Ried im Innkreis

GRUNDSEMINAR „RECHTSKUNDE FÜR SACHVERSTÄNDIGE“

SEMINARINHALT:

- Gerichtsorganisation
- Gerichtliches Verfahren im Zivil- und Strafprozess
- Sachverständigenwesen
- Gutachtensmethodik
- Gebührenrecht

VORTRAGENDE: **Mag. Walter Haunschmidt, Richter des LG Wels**

Dr. Werner Gratzl, Richter des OLG Linz

ORT: **Linz, Landwirtschaftskammer OÖ, Auf der Gugl 3**

TERMINE: **03. – 04. März 2023 oder**

10. – 11. November 2023

ORT: **Eugendorf, Landgasthof Holznerwirt, Dorfstraße 4**

TERMINE: **14. – 15. April 2023 oder**

13. – 14. Oktober 2023

SEMINARZEITEN: **Freitag, 14.00 – 19.00 Uhr und Samstag, 09.00 – 18.00 Uhr**

SEMINARPREIS: **€ 385,- (inkl. USt.) für Anwärter und Mitglieder des Landesverbandes**

€ 495,- (inkl. USt.) für Nichtmitglieder

Im Preis enthalten: Skriptum, 1 Mittagessen, Getränke (Kaffeepause)

Impressum

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. www.svv.at
Redaktionsleitung: Hans Lughammer, Wagram 9, 4061 Pasching. **Redaktion:** Mag. Andreas Schmolzmüller.
Gestaltung, Redaktion und Produktion: Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. +43 (0)50 6964-4180, www.zzv.at, www.weekend.at/verlag. **Fotos:** gremlin/iLex/jittawit.21/E+/Getty Images Plus, Jusitz, ÖRV, SV-informativ, Redaktion, Privat. **Besuchen Sie uns im Internet unter www.svv.at**